



Satzung des Vereins "MOIN VECHTA"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Moin Vechta“ und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 49377 Vechta.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Stadt Vechta für die Allgemeinheit, insbesondere in kultureller Hinsicht, ferner die Verschönerung des Stadtbildes, die Heimatpflege und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 Abs. 2 Nr. 5, 22 und 25 AO).
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Mitwirkung an Planungen und Maßnahmen, die die Stadt, ihr Erscheinungsbild und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit betreffen, verwirklicht. Dies geschieht u. a. durch
 - a) Zusammenarbeit mit den Ratsvertretungen, der Stadtverwaltung, organisierten Bürgergruppen und den Medien,
 - b) eigene Öffentlichkeitsarbeit über alle Medien,
 - c) Vermittlung von Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf sich an anderen Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen, soweit dies der Durchführung des Vereinszwecks dienlich ist und seine Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn dieser dem Mitglied angedroht wurde. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung der Versammlung wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ein etwaiger Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Bankeinzug jährlich zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Vereinsführung erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und bis zu fünf Beisitzern aus der Mitgliedschaft des Vereins
 - Kraft seines Amtes gehört der Bürgermeister der Stadt Vechta oder ein von ihm bestellter Vertreter dem Vorstand an.

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

- (2) Zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam oder mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Sie sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ausübt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung des Vereinszweckes Anstellungsverhältnisse abzuschließen und Aufträge zu erteilen.

§ 10

Beirat

- (1) Zur Mitgliedschaft im Beirat werden Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen eingeladen, die in das Stadtmarketing einbezogen werden sollen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen. Der Vorstand lädt zur Beiratssitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Mitglied des Beirates wird einzeln gewählt.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - d) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - e) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, der den Ort der Versammlung bestimmt, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Beirats
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitgliederstimmen vertreten.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins notwendig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder das Finanzamt vorgeschlagen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind dann zu Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Vechta die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.